

Mischa Suter

Das Wissen der Schulden. Recht, Kulturtechnik und Alltagserfahrung im liberalen Kapitalismus*

Note to readers: this is the penultimate manuscript version of the essay. For reference, please consult the published version: Suter, Mischa: "Das Wissen der Schulden: Recht, Kulturtechnik und Alltagserfahrung im liberalen Kapitalismus", in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 37 (2014) Nr. 2, S. 148–164.

Summary: The Knowledge of Debt: Law, Media Technique, and Everyday Experience in Liberal Capitalism. Performing an object such as ‚the economy‘ hinges on practices of formatting knowledge. The article proposes to look at such instituting moments in connection with social conflicts over the legitimate rules of exchange. This is exemplified by way of recounting the story of the codification of Swiss bankruptcy law in 1889. In order to homogenize the legal procedures of debt collection and bankruptcy, two subject categories were instituted: ‚merchants‘ and ‚non-merchants‘. These different categories were thought to account for the diverging temporalities and spaces of credit exchange in everyday economic life. The introduction of the commercial register, a media-technical apparatus, enabled a formal distinction between ‚merchants‘ and ‚non-merchants‘. However, this boundary was contested and proved to be porous.

Keywords: Debt, Credit, Bankruptcy, Law, Commerce, Economics, Temporality, Capitalism, Media Technique, Anti-semitism.

Schlüsselwörter: Schulden, Kredit, Konkurs, Recht, Handel, Volkswirtschaft, Temporalität, Kapitalismus, Medientechnik, Antisemitismus.

Es gibt viele Daten für die Erfindung der Ökonomie. Von Bernard Mandevilles Bienenschwarm (1714) über Thomas Carlyles ‚cash nexus‘ (1840) zu John Maynard Keynes‘ Makroökonomik (1936) ist in ganz unterschiedlicher Weise die Wirtschaft als objektiver, verdinglichter Tatsachenzusammenhang modelliert worden.¹

Ökonomie wurde in Diagnosen, wie den eben genannten, von anderen sozialen Geltungssphären entbunden und mit bestimmten sozialen Aggregatzuständen in Verbindung gebracht. Immer wieder neu separierte sich die Wirtschaft. Statt einer einzelnen epochalen ‚Entbettung‘ der Ökonomie aus den Sozialbeziehungen findet ein fortlaufendes Neuordnen statt, unter spezifischen historischen Umständen mit je eigenen Konflikten und Praktiken.² Dieser Aufsatz handelt von einem solchen Moment: der rechtlichen Regulierung der Eintreibung von Schulden in der Schweiz der 1880er Jahre. Das schweizerische Beispiel ist ein markanter Fall des liberalen Kapitalismus.³ Die nationalstaatliche Vereinheitlichung der Zwangsvollstreckung mündete hier im 1889 verabschiedeten und 1892 in Kraft getretenen „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.“ Dieser Kodifikationsprozess arbeitete mit an der Verfestigung eines objektiven Faktengefüges der ‚Wirtschaft‘. In seinem Lauf wurde eine Leitunterscheidung zwischen zwei verschiedenen Verfahren gesetzt. Kaufleute – deren Status durch ihren Eintrag im Handelsregister definiert war – unterlagen nun einem Konkursverfahren, gegen alle übrigen Personen, die Nicht-Kaufleute, wurden Schulden auf dem Weg der Pfandvollstreckung eingetrieben. Im einen Fall erfolgte die Vollstreckung durch einen synchronen Schnitt, indem die gesamte Vermögensmasse eines insolventen Schuldners nach einem bestimmten Schlüssel an die Gläubiger verteilt wurde. Im andern Fall wurde diachron jede einzelne Forderung über die Enteignung von Werten aus dem Besitz der Schuldner durchgesetzt. Die einzelnen Elemente dieser zwei Verfahren waren bereits lange in Gebrauch, aber ihre erneute Kombinierung geschah in einem bestimmten Moment. In der Debatte über die rechtliche Regulierung der Zwangsvollstreckung, so die These dieses Artikels, wurde die Gestalt und die Bewertung ökonomischer Austauschbeziehungen verhandelt. Technische juristische Probleme zur Errichtung eines basalen rechtlichen Mechanismus bargen dabei Konflikte, in denen verschiedene Verständnisse des Wirtschaftlichen selbst im Widerstreit lagen. Dies war eine Debatte über Fragen der Legitimität in wirtschaftlichen Austauschbeziehungen. Es ist das Anliegen dieses Artikels, jene Auseinandersetzung auf materielle Arrangements zu beziehen, die Wissen formatierten und Subjektkategorien, wie den ‚Kaufmann‘, mit hervorbrachten. Eine universelle Kategorie, wie der ‚Kaufmann‘, trat durch partikulare Setzungen in die Welt. Gesellschaftliche Konflikte und medientechnische Instituierung griffen dabei ineinander.

Dieses Argument wird in fünf Schritten entwickelt. Nach einem Abschnitt, der das Problem theoretisch perspektiviert, gehe ich in einem zweiten Schritt auf die Bemühungen der Gesetzgeber ein, das Vollstreckungsrecht zu vereinheitlichen. Dabei galt es, die Spannung zwischen verschiedenen Temporalitäten und Räumen des Wirtschaftslebens abzugleichen. Ein weiterer Abschnitt führt vor, wie mit dem Handelsregister eine Apparatur zur formalen Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten eingeführt wurde. Der vierte Abschnitt zeigt, wie jene Demarkation wirtschaftlichen Austauschs, die das Gesetz zur Zwangsvollstreckung vornahm, angefochten wurde: Konservative Parteien opponierten gegen das Bundesgesetz und brachten dagegen ihre Vorstellung eines moralisch sanktionierten Wirtschaftens in Anschlag. Das Fazit stellt die Ergebnisse in einen weiteren Kontext und spricht Perspektiven für eine Wissensgeschichte des Ökonomischen an.

Eine „Paradoxie der Gesellschaft“: Theoretische Perspektiven

Schulden gaben der Sozialtheorie in den 1880er Jahren ein Rätsel auf. 1887, mehr als drei Jahrzehnte vor Marcel Mauss' klassischem Traktat *Essai sur le don*,⁴ hat Ferdinand Tönnies, die Gründungsfigur der deutschen Soziologie, in *Gemeinschaft und Gesellschaft* die „Obligation“ in der Form eines Paradox beschrieben.

„Gesellschaft“ nannte Tönnies jene flüchtige Bindungsform der Moderne ohne inneren Zusammenhalt, die auf punktuellen Kontrakten beruhte. Gesellschaft fand im Geldverkehr ihren gängigen, im Kreditverhältnis (Geld gegen Zinsen) ihren potenzierten Ausdruck. Nun sei aber, so Tönnies weiter, der Gegenstand des Kreditverhältnisses, die „Obligation“, ein „gesellschaftlich übersinnlicher Zustand.“ Denn die Obligation bewirke eine zu den Wirkprinzipien von Gesellschaft antinomische Situation, weil sie „ein dauerndes Band“ schaffe, „welches nicht die Sachen verbindet, sondern die Personen.“⁵ Das paradigmatische Verhältnis der Moderne, der Kredit, griff auf das ursprünglichste zurück, die Person selbst. Schulden stellten für Tönnies eine „Paradoxie der Gesellschaft.“⁶ Tönnies diagnostizierte jene „Paradoxie der Gesellschaft“ im Schuldenwesen zur selben Zeit, als in der Schweiz die Zwangsvollstreckung vereinheitlicht wurde. Seine Beobachtung hat aber nicht allein historisch-symptomatische, sondern auch theoretisch-systematische Relevanz. Denn sie zeigt, wie die wechselseitige Gegenstandskonstitution von Schulden, Gesellschaft oder Ökonomie eine unsichere, strittige Frage bildete. In der

Auseinandersetzung um die Zwangsvollstreckung bildeten Schulden einen Modus, durch den gesellschaftliche Zugehörigkeit bekräftigt oder aber verweigert wurde.⁷ Welche Relevanzen spielten eine Rolle, um solche Trennungen und Zuweisungen vorzunehmen? Um nachzuvollziehen, auf welche Weise historische Subjekte sich daran machten, Ökonomie als separierte Sphäre aufzufassen, versuche ich, eine solche Teilung nicht einfach vorzusetzen. Eine Perspektive, die Ökonomie nicht als ein vorgängig „epistemologisch fixierbarer Gegenstand“ ansieht, nahm der marxistische Theoretiker Nicos Poulantzas ein.⁸ Poulantzas rückte von der topologischen Metapher von Basis und Überbau ab und hob die Bedeutung von Recht für die „institutionelle Materialität“ des Staats hervor.⁹ Recht spannt einen „formalen Kohäsionsrahmen“ auf, der zugleich die Kompartementalisierung des sozialen Lebens im Kapitalismus verfestigt.¹⁰ Recht stellt, so gesehen, ein System abstrakter Normen dar, das distinkte Phänomene auf einen gemeinsamen Nenner hin verbindet, und im selben Zug seine Gegenstände auftrennt und fraktioniert. An Poulantzas Interpretation lassen sich die Überlegungen zu einem ‚essenzenlosen‘ Kapitalismus anknüpfen, die Timothy Mitchell für eine partikulare Geschichte systemischer Zusammenhänge im kolonialen Ägypten unternimmt.¹¹ Die Wirtschaft ist in dieser Perspektive ein Artefakt, das aus gewalttätigen Interventionen resultierte, die Wissen neu formatierten: ein Feld aus Kräfteverhältnissen, in dem soziale Beziehungen umformuliert, ausgeblendet, organisiert werden mussten. Recht stellte dabei einen hervorstechenden Modus zur Herstellung von Eigentum und Kalkulierbarkeit, indem Recht durch Operationen der Einrahmung und Entflechtung neue Formen der Kontrolle schuf.¹² Wenn nun in der Schweiz der 1880er Jahre die nationalstaatliche Homogenisierung des Vollstreckungsrechts sich auf dem Weg einer Fraktionierung vollzog, in der Subjektkategorien, wie jene des ‚Kaufmanns‘, vom ‚Nicht-Kaufmann‘ geschieden wurden, dann geschah dies in Prozessen der Einrahmung und Entflechtung wirtschaftlichen Austauschs.

Rechtseinheit

Im ausgehenden 19. Jahrhundert wirkten in ganz Europa Prozesse der Standardisierung zahlloser Aspekte des Wirtschaftslebens (Dinge, Messgrößen, Austauschbedingungen) mit einer verstärkten zwischenstaatlichen Koordination mittels rechtlicher Abkommen und mit nationalstaatlichen Projekten der Gesetzkodifikation zusammen. Nationalstaatliche Belange waren dabei mit

grenzüberschreitenden Anforderungen verschränkt. Aus Sicht der Gesetzgeber sollte das schweizerische Territorium von 25 kantonalen Jurisdiktionen in eine nationalstaatliche Matrix überführt werden, die den Nationalstaat in das Gefüge internationaler Wirtschaftsverflechtung einrückte. Vor dem Hintergrund expandierenden Handels würden, fanden bundesstaatliche Rechtsreformer, ebenso „wie die Waaren“ auch „die Menschen durcheinander gewürfelt.“¹³ Deshalb wirkten die Vielzahl der Vollstreckungsformen unbezahlter Schulden „zum großen Schaden des Kredits und der öffentlichen Wohlfahrt“, und deren Vereinheitlichung bildete ein eindeutiges, seit 1874 verfassungsmässig vorgegebenes Ziel.¹⁴

Indes war der Weg zu diesem Ziel ein äusserst kontingenter Suchprozess. Ein früher Gesetzesentwurf sah als einziges Verfahren das Konkursystem vor, in dem eine systematisch durchgreifende Behörde Geschäftsbücher beschlagnahmte und ein Inventar der Insolvenzmasse erstellte.¹⁵ Ein zweiter Vorschlag unterschied zwischen Kaufleuten, gegen die der Konkurs vollzogen würde, und Nichtkaufleuten, die ausgepfändet würden; das Kriterium zur Unterscheidung sollte die Unterzeichnung von Wechselepapieren sein, die in der Handelswelt weit verbreitet waren.¹⁶ Ein weiterer Entwurf suchte aufgrund der Schätzung, dass in der Schweiz 75–80 Prozent aller Zwangsvollstreckungen auf dem Weg der Pfandbetreibung¹⁷ und für niedrige Beträge angehoben wurde, die Scheidung zwischen den beiden Verfahren von der Höhe der Geldforderung abhängig zu machen. Schuldbeträge bis zu 50.– Schweizer Franken, in einem späteren Vorschlag bis 100.– Franken, sollten auf Pfändung vollstreckt werden, grössere Summen durch ein Konkursverfahren.¹⁸ In der Schwierigkeit, eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vollstreckungsverfahren verbindlich festzulegen, half eine gesetzgeberische Setzung aus: das Handelsregister, das mit dem „Obligationenrecht“ genannten Handelsrecht 1883 in Kraft trat.

Spezialrechte des Handels waren nichts neues. Der französische Code de Commerce von 1807 sah ein separates Recht der Kaufleute vor, an dem sich die Kantone der französischen Schweiz orientierten.¹⁹ Der post-revolutionäre Code knüpfte an Körperschaften und Usanzen an, mit denen der frühneuzeitliche Handel Rechtsformen gepflegt hatte.²⁰ Als der Berner Professor für Handelsrecht, Walther Munzinger, im Dezember 1864 den Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches abschloss,

teilte er das Zivilrecht in ein kantonal unterschiedliches Familien-, Ehe- und Hypothekarrecht auf der einen Seite, denen er eine „konservative Anhänglichkeit zum heimatlichen Grund und Boden und zur Familie“ beschied und in ein für „Cosmopoliten“ verfasstes Handelsrecht.²¹ In das „universelle und zugleich bewegliche Gebiet“ des Handels trat die Subjektkategorie des Kaufmanns. Kennzeichen dieser Figur war ihr Kredit. In den Verflechtungen seiner Kreditverhältnisse fluktuierte die Vermögenslage eines Kaufmanns laufend. Deshalb, so Munzinger, sollte über einen Kaufmann erst bei dessen Zahlungseinstellung der Konkurs verhängt und sämtliche Gläubigerforderungen auf einmal fällig werden.²² Insolvenz hiess Zahlungseinstellung. Diese Logik der instantanen Fälligkeit beruhte auf der Mobilisierung fungibler Werte, wie sie in Wechselepapieren verkörpert war. Wechsel waren ein Kreditinstrument, Zahlungsmittel, Währungswechselsystem und Arbitragepapier. In seiner simpelsten Form bestand der Wechsel aus einem Schuldvertrag zweier Kaufleute mittels einer Zahlungsanweisung an einen Dritten. Darauf konnten komplexe Transaktionen und Verbriefungen aufbauen, die vom ursprünglichen Vertrag abstrahierten.²³ Der Wechsel, das grenzüberschreitende „Papiergeld der Kaufleute“, war begründet in der „Celebrität“ eines Kaufmanns, wie ein Theoretiker des Handelsrechts es nannte.²⁴ Die Kreditpraxis des Wechsels brachte in ganz Europa eine gesonderte beschleunigte, rigidere Zwangsvollstreckung mit sich:

Der Credit ist die Seele des Handels. [...] Der Handelsstand kann die Schnelligkeit des Processes und die unnachsichtliche Strenge der Execution in Handelssachen nur für eine Wohlthat, und jeder einzelne Negoziant seine eigene Unterwerfung unter diese Strenge nur für ein angemessenes Opfer für die größten Vorzüge achten, deren er dadurch theilhaftig wird.²⁵

Jener Logik des Kreditverkehrs eignete eine bestimmte Zeitdimension, eine unablässige Verweiskette, die erst durch den Schnitt der Insolvenz unterbrochen wurde. Kapitalistische Temporalität ist in unterschiedlichen Perspektiven mit Homogenisierung und Fraktionierung verbunden worden. Nicos Poulantzas situierte die Zeitmatrix des Industriekapitalismus in der „Segmentierung und Serialisierung“ eines arbeitsteiligen Fabrikregimes, das zugleich die Universalisierung von Zeit auf ein einziges einheitliches Mass bedingte, mit dem Resultat einer „seriellen, segmentierten, irreversiblen und kumulativen Zeit.“²⁶ Für den Soziologen und Historiker William Sewell, der die Warenform und unendliche Akkumulation ins Zentrum seiner Analyse stellt, eignet der kapitalistischen Makrodynamik eine homogene, kumulative Zeitlichkeit – „hypereventful but monotonously repetitive“ –,

die indes punktiert und getrieben wird von kontingenten Ereignissen und irreversiblen Einbrüchen.²⁷ Das Wechselfpapier stand emblematisch für eine solche homogene, repetitive Zeitlichkeit – bis zum Bruch der Insolvenz, der eine kontingente, ereignishafte Temporalität ansetzte. Durch diese spezifische Temporalität des Geschäftsverkehrs wurde eine gesonderte Geltungssphäre behauptet.

Im Gegensatz zur Handelswelt wurden mit agrarwirtschaftlichen Rhythmen ganz andere Zeitdimensionen ins Feld geführt. In der Gesetzesdebatte über die Zwangsvollstreckung blickten manche Vertreter auf die Landwirtschaft als eine zyklische Produktion, wonach Landwirte zwar über Vermögenswerte verfügten, diese aber während weiter Strecken des Jahres nicht realisieren konnten.²⁸ Den Sommer über sei bei Landleuten das Bargeld knapp.²⁹ Andere Stimmen wiesen auf die fatale Wirkung eines Konkursverfahrens hin, in dem sämtliche Forderungen, auch die zukünftig terminierten, fällig würden. Bei den vielfältig belehnten Grundstücken der Bauern könnte die Forderung eines einzigen Gläubigers nicht nur den Schuldner ruinieren, sondern auch Domino-Effekte nach sich ziehen.³⁰ Solche Befürchtungen bauten sich vor dem Hintergrund eines verstärkt kapitalintensiven und dadurch verschuldeten Agrarsektors auf, der von Acker- auf Milchwirtschaft umstellte. In der Wirtschaftskrise der 1880er Jahre stand die Landwirtschaft im Brennpunkt, obwohl die Beschäftigtenzahlen in diesem Sektor in absoluten Zahlen erst seit kurzem zu sinken begannen.³¹ In einer weit geteilten Agrarideologie avancierte ein diffus umrissener ‚Mittelstand‘ zum Bollwerk gegen die entstehende Arbeiterbewegung.³²

Zu den differenten Temporalitäten zwischen Handel und Landwirtschaft trat eine topologisch grundierte Vorstellung unterschiedlichen Wissens und Formen der Kontrolle. In dieser Vorstellung stand eine vernetzte, ortlose Handelswelt im Gegensatz zu ländlichen Nahverhältnissen. Weil die Gläubiger weitab und ohne Sicht auf einen Schuldner seien, würden erst Techniken der Buchführung die Finanzlage eines Kaufmanns hervorbringen. Information war ein heikles Gut unter der Kaufmannschaft, in dem sich Macht, Transparenz und Verpflichtung überlagerten. Lehrbücher ermahnten angehende Kaufmänner, zurückhaltend auf Anfragen nach Auskunft über Dritte zu antworten, um niemanden in Misskredit zu bringen.³³ Im Gegensatz dazu wähten Gesetzgeber die ländlichen Schuldner in direktem Kontakt mit ihren Gläubigern. Im lokalen Austausch könnten Gläubiger die Schuldner leichter

überwachen, die Vermögenslage eines Schuldner sei allgemein bekannt und die dörfliche Sozialkontrolle würde verhindern, dass ein Schuldner seinen „Kredit ausbeuten und durch falsche Vorspiegelungen Glauben“ an seine Zahlungsfähigkeit erwecken könnte.³⁴ Doch einer solchen Vorstellung transparenter ländlicher Beziehungen wurde nur äusserst beschränkte Geltung zugeschrieben. Mehrere Kommentatoren wandten ein, dass auch der geschäftliche Kleinverkehr weit verflochten, mediatisiert und nicht direkt einsichtig sei.³⁵ Überhaupt: Die Vehemenz festzustellen, mit der auf spezifische ökonomische Sphären gepocht wurde, bedeutet keineswegs, die Verkopplung wirtschaftlicher Austauschbeziehungen zu negieren, die zeitgenössisch ebenfalls kommentiert wurde. Seit der Jahrhundertmitte wurde mit Bezug auf den Wechselverkehr behauptet, man lebe in einer Zeit, „in welcher alle Standesunterschiede verwischt, und Lebens- und Berufsverhältnisse in umfaßbaren [sic] Uebergängen in- und durcheinanderlaufen“ würden.³⁶ Doch umso mehr war die Frage nach den unterschiedlichen Positionierungen in diesem verflochtenen System aus „umfaßbaren Uebergängen“ virulent. Denn genau jene Vernetzung, die Rechtsexperten in ihren Modernisierungsdiagnosen zu erkennen meinten, wies den wirtschaftlichen Akteuren unterschiedliche Lagen zu. In diesem Verständnis bedeuteten verschiedene Wege juristischer Verfahren gerade nicht die Wiedereinführung von Standesrechten. Dass verschiedene Grössenskalen der Insolvenz bestanden, verdeutlichten spektakuläre Bankrotte in der Krise um 1880. Der ‚crash‘ der „Schweizerischen Nationalbahn“ zum Jahresbeginn 1878 prägte sich tief ein. Die Pleite liess vier mittelgrosse Städte, die in die Eisenbahnlinie investiert hatten, knapp am Konkurs vorbeischrappen, was das Problem aufwarf, wie eine allfällige Insolvenzabwicklung von Kommunen überhaupt aussehen sollte.³⁷ Eine erhöhte Aufmerksamkeit für ökonomische Differenz kehrte in den herrschenden Eliten ein. Die staatstragende „Neue Zürcher Zeitung“ kritisierte die einheitlichen Zahlungsfristen des Gesetzesentwurfs zur Zwangsvollstreckung, die „den großen Kaufmann in Genf und das kleinste Bäuerlein in einem entlegenen Walliserthale nach der gleichen Schablone behandeln“ würden, „vorgeblich, weil sonst eine Ungleichheit vor dem Gesetze eintreten müßte.“³⁸ Ein juristisches Gutachten befand, im Zivilrecht würde „der moderne Gesetzgeber“ gar nicht geneigt sein, am Grundsatz der Rechtsgleichheit festzuhalten, sondern würde seine Aufgabe darin sehen, „durch Preisgebung der formalen Rechtsgleichheit gewisse materielle Rechtsungleichheiten auszugleichen.“³⁹ Ein publizistischer Vordenker des Regierungslagers verglich die

Scheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten im Gesetzesentwurf mit einem Fluss, der „in sein altes Bett zurückstrebt und alle dagegen aufgeworfenen künstlichen Dämme mit Naturgewalt verschiebt.“⁴⁰ Ökonomische Praktiken, nicht Prinzipien wie Rechtsgleichheit, formten in dieser Vorstellung ein einheitliches, aber ausdifferenziertes System, das die Schulden regulierte.

Handelsregister

Die Eintragung in das Handelsregister betrieb eine scharfe, rein formale Unterscheidung. Als Kaufmann sei „ein Jeder“ anzusehen, „der als Solcher im Handelsregister steht, wobei es also gar nicht darauf ankommen soll, ob er wirklich in's Handelsregister hinein gehört.“⁴¹ Registrierung dokumentierte nicht einen vorgängigen Status, sie schuf aus sich selbst heraus einen Effekt. Indem die Gesetzgeber eine inhaltliche Definition des Kaufmanns vermieden, beabsichtigten sie die Registrierung offen zu halten für die wechselnden Bedürfnisse der Geschäftswelt. Zwar war für einen umrissenen Kreis an Handelsleuten und Gesellschaften die Registrierung obligatorisch – und jene Definitionsfrage war nicht abschliessbar –, aber darüber hinaus konnte jede rechtlich handlungsfähige Person sich freiwillig eintragen lassen.⁴² Eine formale Setzung, ohne „der freien Entwicklung“ eine Schranke aufzuerlegen – darin lag ein fundierender Modus liberaler Herrschaft.⁴³ Liberalem Regieren, so haben einige HistorikerInnen zur liberalen Gouvernamentalität betont, stand staatliches Handeln nicht fern, im Gegenteil. Staatliche Instanzen spurten im 19. Jahrhundert Bahnen vor für das, was sie als freie Zirkulation von Personen, Gütern und Information ansahen.⁴⁴ Materielle Arrangements sollten eine normalisierte Bewegung hervorbringen. Dies ist mit Blick auf städtische Infrastrukturen erkundet worden, die sich gegen Ende des 19. Jahrhundert systematisierten: Asphaltstrassen, Gaszähler, Leitungssysteme, Postwege. In Begriffe von Infrastruktur wurde auch wirtschaftlicher Austausch gefasst, wovon die übergreifende Metapher vom „Verkehr“ in der deutschsprachigen Wirtschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts zeugt.⁴⁵ Doch jene Strategien, die ein bestimmtes Verhalten konditionieren sollten, scheiterten immer wieder. Beides, das Bestreben, freies Handeln als Herrschaftstechnik einzusetzen, wie auch den instabilen Status dieser Bemühungen, zeigt sich in der gesetzgeberischen Diskussion um die rechtliche Regulierung des Schuldenwesens.

Um analytisch auszuloten, was mit der kategoriellen Setzung ebenso wie mit individuellem Eintrag oder Löschung im Handelsregister vor sich ging, lohnt der von der Medienwissenschaft unlängst wiederbelebte Begriff der Kulturtechniken. In der Medienwissenschaft wird der Begriff perspektivischer gefasst, als die allgemeinen Basistechniken der Organisierung von Kultur, wie dem Lesen, Schreiben, Zeichnen oder Zählen.⁴⁶ Fokussiert wird die rekursive, operationale Vollzugsdimension von Medien und Dingen. Kulturtechniken schärfen Handlungsmacht, wie Cornelia Vismann ausgeführt hat. Kulturtechniken setzen Souveränitäten in Gang, indem sie handelnde Subjekte hervorbringen, deren Handeln durch den Operationsverbund von Medien und Dingen konfiguriert bleibt. Die Praxis des „Registermachens“, also das Erstellen von und das Einschreiben in Register, bildet eine Kulturtechnik par excellence.⁴⁷ Das Handelsregister führt vor, wie im operationalen Schreiben Darstellung und Herstellung verschmelzen. Damit funktionierte das Handelsregister analog zum Grundbuch, das die liberalen Rechtsexperten als Zwillingstechnik zum Handelsregister auffassten, weil beides öffentlich abrufbare Titel vollzog.⁴⁸ In den Registern wurde ein Rechtstitel oder Status nicht gesichert, sondern vielmehr produziert.⁴⁹

Das so genannte Hauptregister bestand aus zwei Büchern: einem Journal, in dem chronologisch fortlaufend die Einträge gelistet wurden, und einem tabellarisch organisierten so genannten Firmenbuch. In letzterem erhielt jede Firma eine Seite, auf der die Einträge aus dem Journal ergänzt wurden. Ein weiteres, das „besondere Register“ verzeichnete jene Personen, die einen Eintrag verlangten, ohne dazu verpflichtet zu sein. Die Tabellenform extrahierte eine einzelne Handlung, etwa eine neu erteilte Prokura, aus ihrem zeitlichen Ablauf und fixierte sie in einer augenblicklich erfassbaren Anordnung.⁵⁰ Die Löschung trat ein bei Tod, Wegzug oder Konkurs des Inhabers. Die Löschung im Firmenbuch erfolgte mit roter Tinte. Im Firmenbuch war die Löschung eine Durchstreichung, im Journal bildete sie einen neuen Journaleintrag. Sie war keine Radierung, sondern eine Markierung. Auch die Löschung war eine Verzeichnung, wie überhaupt alle „Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften“ der Registerführung strikt untersagt und nachträglich gefundene Irrtümer allein mit neuen Einträgen korrigierbar waren.⁵¹ Eine der wichtigsten Informationen des Registers waren seine Löschungen; sie verzeichneten die Konkurse. In einem Register lässt sich nur durchstreichen, nie entfernen.

Das Informationssystem des Handelsregisters war keine neue Erfindung. Italienische Städte verzeichneten ab dem 13. Jahrhundert Registerformen, so genannte Rationenbücher entstanden in den schweizerischen Handelsstädten Genf (1698), St. Gallen (1712), Zürich (1717) oder Basel (1719).⁵² Im 18. Jahrhundert betrieben Stadtregierungen und Korporationen mit solchen Registern wirtschaftliche Standort- und Fiskalpolitik; zunehmend kamen Interessen der Haftbarkeit und des Kreditverkehrs hinzu.⁵³ Das Handelsregister gab Aufschluss über die Inhaberschaft, die Geschäftsform, und durch die Statuten, welche Gesellschaften mit einzureichen verpflichtet waren, auch über das Grundkapital der Gesellschaft. Als Informationssystem betrieb das Handelsregister eine präzise Festschreibung der eingetragenen Person. Eine Einzelfirma – im Jahr der Einführung 1883 waren dies 75.7 Prozent aller im Handelsregister eingetragenen Geschäfte – musste auf den bürgerlichen Namen des Inhabers lauten.⁵⁴ Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Zwangsvollstreckung verschärfte diese Festschreibung weiter. Nun mussten die Handelsregisterführer ein weiteres alphabetisches Verzeichnis aller aufgeführten Personen erstellen und bei jeder Person vermerken, ob gegen sie auf Konkurs zu vollstrecken sei.⁵⁵ Als Soverän betrieb das Handelsregister die Ausgabe von Statustiteln, als Kulturtechnik verwaltete es vor allem Namen, adressierte sie mit Titeln und machte sie publik. Doch das Handelsregister war limitiert. Es verzeichnete im ersten Jahr seines Bestehens nur 31'740 Eintragungen und auch ein Jahrzehnt später erst 42'719.⁵⁶ Darüber hinaus versprach die tatsächliche Notierungspraxis nicht unbedingt Transparenz. Eine Untersuchung in Zürich, dem kommerziellen Ballungsraum der Schweiz, ergab, dass dort das Firmenbuch mit über vierjähriger Verzögerung nachgeführt wurde.⁵⁷ Der einflussreiche Handels- und Industrieverein beobachtete auch rund drei Jahre nach der Einführung des Registers, dass Kaufleute kaum Interesse an der Eintragung zeigten, weil sie sich von der Unterwerfung unter die Vorschriften keine erhöhte Kreditwürdigkeit versprachen.⁵⁸ Von der kulturtechnischen Bereitstellung des Handelsregisters führte kein selbstlaufender Prozess zu dessen Nutzung. Die Setzung determinierte nicht den Gebrauch.

Die Schwierigkeit eine juristische Person zu separieren, zeigen auch die Debatten über das Vermögen, das die Ehefrau eines Kaufmanns in die Firma einbrachte. Die Mitgift machte einen fundamentalen Teil kaufmännischen Geschäftskapitals aus.⁵⁹ Im Konkursfall wurde dieses weibliche Vermögen – theoretisch – privilegiert behandelt,

und eine Ehefrau konnte Anspruch auf ihr „Frauengut“ erheben. Gesetzgeber suchten die Forderungen von Ehefrauen auszuschalten und drängten deren Konkursprivilegien im Lauf des 19. Jahrhunderts zurück: es sei „dem kaufmännischen Kredite schädlich“, wenn Ehefrauen die Gläubigerforderungen durchkreuzen könnten.⁶⁰ Es war eine Frage der Macht innerhalb des ehelichen Haushalts, aber auch ein Notierungsproblem der Aufschreibetechnik, die eherechtlichen Ansprüche von Frauen auf ihr Vermögen im Konkursfall zu kennzeichnen. Das Handelsregister enthielt mancherorts Angaben aus dem ehelichen Güterrecht, wie in der Stadt Basel, wo Verträge auf eheliche Gütertrennung speziell markiert wurden, um den Kreditrahmen eines Kaufmanns exakt zu umreißen.⁶¹ Die umstrittene Grenzziehung, mit der familiale Sphären vom Geschäft abgetrennt würden, demonstriert auch die Frage, ob ein Kaufmann für private Schulden auf dem geschäftlichen Weg des Konkurses oder auf dem privaten Weg der Verpfändung belangt würde. Für die Bundesregierung war der Status des Schuldners entscheidend, nicht der Ursprung der Schuld. Ansonsten würden private Forderungen den Ansprüchen geschäftlicher Gläubiger schaden:

Wenn z.B. dem Schneider oder Schuster gestattet würde, dem Kaufmann die noch unbezahlten Zuckerstöcke wegzupfänden, welche diesem ein auswärtiges Handelshaus geliefert hatte, so wäre dies die denkbar größte Unbilligkeit. Uebrigens findet ja der Kaufmann, so lange er aufrecht steht, immer Kredit und Geld. Ist er nicht einmal mehr im Stande, für eine kleine Haushaltungsschuld aufzukommen, dann ist gegen ihn die unverzügliche Eröffnung des Konkurses noch viel dringender geboten, als wenn er einmal durch mehrere gleichzeitig fällige Handelswechsel in Verlegenheit gerathen wäre.⁶²

Die Gesetzgebung zum Handelsregister privilegierte nicht nur merkantile Bereiche, sie arbeitete auch mit an einer homogenen professionellen Identität der Subjektkategorie ‚Kaufmann‘. Aber die Herausbildung dieser homogenen Kategorie für das „universelle und zugleich bewegliche Gebiet“ des Handels⁶³ war abhängig davon, Verknüpfungen zu kappen und neue herzustellen: beispielsweise Ansprüche von Ehefrauen auszuradieren oder die Namen von Firmeninhabern zu fixieren. Die Kulturtechnik des Handelsregisters war ein machtvoll Instrument der Einrahmung und Entflechtung, doch die Grenze, die das Handelsregister zog, erwies sich immer wieder als porös.

Angefochtene Grenzziehung

Die Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten war nicht nur inkonsistent, sie war auch umkämpft. Katholisch-konservative Kreise aus der

Zentralschweiz und die protestantische konservative Berner Volkspartei opponierten gegen das Bundesgesetz zur Zwangsvollstreckung. Sie erzwangen eine Volksabstimmung, in der das Gesetz am 17. November 1889 mit 244'317 Ja-Stimmen gegen 217'921 Nein nur knapp angenommen wurde.⁶⁴ Die konservative Agitation verdeutlicht zwei Punkte. Zum einen führt die Kontroverse vor, wie stark jenes Recht sich aus lokalen Praktiken aufbaute, anhand derer Konflikte über die Legitimität wirtschaftlichen Tauschs entbrannten. Die Vollstreckung von Schulden bildete eine so häufige, alltäglich einschneidende Rechtshandlung, dass sich hier der oppositionellen Politik ein Feld eröffnete. Zum andern demonstriert jene Debatte aber auch die Kontingenz der entsprechenden Verfahren, in denen Praktiken eben nicht eindeutig konnotiert waren. Denn während die bundesstaatlichen Architekten des Gesetzes die Demarkation der verschiedenen Verfahrensformen von Konkurs und Verpfändung auf einen Gegensatz zwischen Stadt und Land bezogen, so kehrten die Konservativen diese Gegenüberstellung im Namen ländlicher Verhältnisse um. Mit dem Verweis auf ländliche Verhältnisse liess sich ebenso sehr gegen den Vollstreckungsmodus auf Verpfändung argumentieren. Im zentralschweizerischen Luzern waren Schulden auf dem Weg des Konkurses abgewickelt worden. Die einflussreiche konservative Zeitung „Das Vaterland“ mobilisierte deshalb gegen das neue Verfahren.⁶⁵ Während die bundesstaatlichen Rechtsreformer die Überschaubarkeit ländlicher Verhältnisse herausgestellt hatten, betonten die Konservativen die Verflechtung, Komplexität und Intransparenz im ruralen Wirtschaften. Auf dem Land seien Handelsleute von den Rhythmen der Bauern abhängig, hätten im Sommer „Ebbe in ihren Kassen“, wie die Landwirte auch, und würden nicht eine separierte Sphäre bilden.⁶⁶ Der Formalakt der Eintragung in das Handelsregister habe demnach keine Entsprechung in den tatsächlichen Austauschverhältnissen. Mehr noch, die Konservativen betonten, dass ländliche Nahbeziehungen keineswegs einsichtig seien. Im Kern der konservativen Polemik lag eine Politik der Information. Eine Broschüre mit dem programmatischen Titel *Trau! Schau! Wem?* befand, man lebe „nicht mehr in einer Zeit, wo man das Vermögen des Nachbarn genau kennt.“⁶⁷ Nur die strikte Inventarisierung in Form eines Konkursprotokolls würde verborgene Vermögenswerte des Schuldners auffinden, die „vielleicht in einer Bank, vielleicht auf fremden Namen, vielleicht in Aktien eines fremden Unternehmens“ angelegt seien. Umgekehrt zur Intransparenz weit verzweigter Finanzanlagen schaffe die Verpfändung am falschen Ort eine verheerende Öffentlichkeit. Während im länger dauernden Konkursverfahren die

Mahnformulare brieflich zugestellt wurden, käme der Gerichtsvollzieher bei der Verpfändung am hellen Tag, weithin sichtbar beim Schuldner vorbei.⁶⁸ Dadurch würde die letzte Kreditwürdigkeit eines Schuldners ruiniert. Angesichts der Macht von Gerüchten im Dorf forderten auch weitere, nicht konservative Verbände, etwa Handwerker- und Arbeitervereine, eine verstärkte Diskretion in der Zwangsvollstreckung.⁶⁹ Die konservative Opposition zeichnete das geplante Gesetz als Verkehrung des sozial sanktionierten Wirtschaftens. Dazu trat eine antisemitische Feindbildkonstruktion, die über konservative Kreise hinaus in der Schweiz des ausgehenden 19. Jahrhunderts an Boden gewann.⁷⁰ In deren Diktion würde das neue Gesetz zur Zwangsvollstreckung die Schuldner den ‚Wucherern‘, „Juden und Spekulanten“ in die Hände treiben.⁷¹ Die antisemitische Aufladung berührte eine Frage der Intelligibilität ökonomischer Austauschbeziehungen. Das Konstrukt des Wucherers kann, anknüpfend an Max Horkheimer und Theodor Adorno, als eine Figur doppelt verzerrter Modernität betrachtet werden. Doppelt verzerrt, weil zum einen dem ‚jüdischen Wucherer‘ „die Verantwortlichkeit der Zirkulationssphäre für die Ausbeutung“ zugeschrieben wurde.⁷² Der Wucherer personifizierte damit undurchschaubare Prozesse und Zwänge im Kapitalismus. Verzerrte Modernität aber auch, weil in einem anderen Sinn der ‚jüdische Wucherer‘ entschieden unmodern gezeichnet wurde. Denn die Figur des Wucherers übertrug anonyme Marktbeziehungen wieder in überwunden geglaubte persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zurück.⁷³ Gegenüber einer solchen Konstruktion von Wucher behaupteten die schweizerischen Konservativen ein sozial sanktioniertes Wirtschaften. Dazu gehörten die „Ehrenfolgen“ genannten Einschränkungen staatsbürgerlicher Rechte von Konkursiten. In diesem Punkt bewirkte das Bundesgesetz keine Vereinheitlichung. Die „Ehrenfolgen“ wurden zwischen den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet und im Kanton Bern – wo die Berner Volkspartei agitierte – ein entsprechendes Gesetz erst im vierten Anlauf 1898 verabschiedet.⁷⁴ Vielerorts vollzog sich gerade nicht eine Abwertung symbolischer Sanktionsformen gegen Schuldner, sondern ihre Ausweitung.⁷⁵ Nicht zuletzt demonstriert die Auseinandersetzung um die „Ehrenfolgen“ das Ringen um den Modus, nach dem wirtschaftliches Handeln auf symbolischen Status zu verweisen habe. Während ein bundesstaatlicher Rechtsexperte fand, Zwangsvollstreckung solle „eine Exekution gegen das Vermögen und nicht gegen die Persönlichkeit“ des Schuldners sein, dann weigerten sich die Konservativen, eine solche kategorielle

Trennung zwischen der Person und ihren Gütern zu akzeptieren.⁷⁶ Die wirtschaftliche und rechtliche Frage, wie Insolvenz abzuwickeln sei, erwies sich dabei untrennbar verknüpft mit der moralischen Spannung um die legitime Ordnung von Schulden.

Fazit

Die Regeln wirtschaftlichen Austauschs erhielten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts verschärfte Aufmerksamkeit. Dies traf nicht allein auf die Regelung der Zwangsvollstreckung zu, sondern erstreckte sich auf weitere Felder, die hier in einem verallgemeinernden Ausblick angesprochen werden. Mit dem Aufstieg des Marginalismus wandelte sich die politische Ökonomie zu einer Theorie des formalisierten subjektiven Tauschs.⁷⁷ In Deutschland und in verschiedenen Schweizer Kantonen wurden um 1880 die wenige Jahrzehnte zuvor abgeschafften Wuchergesetze auf neuer Grundlage wieder eingeführt, wobei ein formierter politischer Antisemitismus eine folgenschwere Allianz mit sozialwissenschaftlicher Expertise einging.⁷⁸ Weiter organisierten sich Kleinhändler angesichts einer urbanisierten Alltagswirtschaft in den 1880er Jahren nach dem Vorbild des deutschen Vereins „Creditreform“ in Verbänden, um verstärkten Gläubigerschutz durchzusetzen.⁷⁹ Sie erstellten ‚schwarze Listen‘ notorischer Schuldner, vertraten ihre Mitglieder in Konkursverhandlungen und forderten die amtliche Veröffentlichung ausgepfändeter Schuldner.⁸⁰ Und schliesslich wurde in den Debatten über das Termingeschäft an Börsen der Platz des Finanzwesens in der Gesellschaft verhandelt.⁸¹ Der Konflikt, wie die Zwangsvollstreckung zu ordnen sei, lässt sich in jenem Kontext der intensiven Musterung von Austauschbeziehungen situieren, und wie gezeigt wurde, waren dabei ökonomische Tauschverhältnisse nicht ablösbar von den moralischen Debatten, die sie begleiteten.⁸²

Dies galt ebenso für die verschiedenen symbolischen Horizonte, in denen die Zwangsvollstreckung verwoben war. Es zeigt sich zudem, wie solche symbolischen Horizonte sich aus alltäglichen Praktiken aufbauten. Auf letzteren lag das Augenmerk in diesem Aufsatz: den materiellen Arrangements, die eine Leitunterscheidung zwischen den Verfahren der Verpfändung und des Konkurses hervorbrachten. Die rechtliche Regulierung der Zwangsvollstreckung suchte jene „Paradoxie der Gesellschaft“, die Ferdinand Tönnies 1887 in den Schulden zu erkennen meinte, einzuhegen und zugleich zu bewirtschaften. Denn die rechtliche Durchsetzung einer

Gläubigerforderung – der Moment, in dem eine Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner gekappt wurde – hing ab von alltäglichen Zwangsregimes der Macht und Verpflichtung, die wieder neue Sozialbeziehungen herstellten. In der Debatte über die Regulierung der Zwangsvollstreckung wurden die Konturen des Ökonomischen verhandelt, wobei in manchen Erscheinungen dieser Kontroverse antisemitische Feindbilder in Anschlag gebracht wurden. Die strittigen Konturen des Ökonomischen hingen von den Operationsweisen ab, mit denen Wissen organisiert wurde. In der Auseinandersetzung um eine Vereinheitlichung des Rechts wurde das Bestehen differenter Räume behauptet. Gesetzgeber unterschieden ländliche Nahbereiche von kosmopolitischen Handelsbeziehungen, die allein durch die Notierungspraktiken der Buchführung sichtbar würden. Ironischerweise stellten konservative Gegner des Gesetzes eine solche Scheidung in Frage und betonten die Komplexität ruraler Austauschbeziehungen. Zur Homogenisierung des Rechts wurden überdies differente Zeitlichkeiten in Anschlag gebracht. Der Rhythmus einer diachronen Verpfändung wurde gegen die instantane Zahlungseinstellung im Konkurs gesetzt. Erst die Kulturtechnik des 1883 eingeführten Handelsregisters bot eine Apparatur, die die Verfahrensformen trennte. Das Informationssystem des Handelsregisters betrieb seine formale Scheidung in Kaufleute und Nicht-Kaufleute zwingend unter der Ausblendung anderer Verbindungen, etwa der Ansprüche von Frauen auf ihr Vermögen. Recht stellte, so ist mit einem Bezug auf Nicos Poulantzas gezeigt worden, ein System der Vereinheitlichung dar, das zugleich auf Trennungen angewiesen war. Die Formatierung von Verfahren und Subjektkategorien, wie der ‚Kaufleute‘ und ‚Nicht-Kaufleute‘, die im „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ vorgenommen wurde, hat sich als ausserordentlich stabil erwiesen; im Lauf des 20. Jahrhunderts wurde das Gesetz kaum grundsätzlich verändert.⁸³ Im Moment seiner Entstehung war diese Formatierung aber keineswegs selbstverständlich.

Lassen sich aus den hier angestellten Beobachtungen methodologische Schlussfolgerungen ziehen? Wissensgeschichten der Wirtschaft im 19. Jahrhundert haben sich in jüngster Zeit mit unterschiedlichen Perspektiven der epistemischen Differenzierungsarbeit in der Performanz von Ökonomie zugewandt.⁸⁴ Dieser Aufsatz hat dies ebenfalls versucht, und zwar indem er Wissenspraktiken auf gesellschaftliche Konflikte um die Legitimität wirtschaftlichen Tauschs bezogen hat. Die Hervorbringung homogener Verfahrensformen und abstrakter, formal definierter

Subjekte, war gebunden an konkrete Interventionen. Haben wissenshistorische Beiträge nicht mehr allein die Wissenschaftsgeschichte ökonomischer Theorie untersucht, sondern weitere Wissensfelder mit einbezogen, dann widmeten sie sich für das 19. Jahrhundert vor allem dem Finanzwesen.⁸⁵ Blickt man hingegen auf die rechtliche Regulierung von Schulden, dann geraten andere Schauplätze, andere beteiligte Akteure und auch ein anderes Spannungsfeld der Temporalitäten in den Gesichtskreis. In diesem Aufsatz lag das Augenmerk auf weniger spektakulären und weniger spekulativen Praktiken, als der Finanzwirtschaft. Gewissermassen haben Praktiken interessiert, die im Wortsinn unspekulativ waren – die nicht auf eine in Spekulation entworfene Zukunft bezogen blieben –,⁸⁶ sondern die im Nachleben einer gescheiterten Kreditbeziehung eine eigene Dynamik lostraten. Rechtliche Arrangements wie die Zwangsvollstreckung zeigten sich als Momente, die sich aus alltäglichen Friktionen aufbauten – aus den zahllosen Konfrontationen zwischen Gläubigern und Schuldnern – und deren Umrisse als rechtliches Verfahren selbst umkämpft waren. Verallgemeinert auf den Begriff gebracht, rücken mit diesem Vorgehen Alltag und Konflikt gleichermassen in die historische Kapitalismusanalyse. So entbirgt der Konflikt seine eigene epistemische Dimension, wenn er zum Ausgangspunkt einer wissenshistorischen Untersuchung gemacht wird.⁸⁷ Mit einer solchen Auffassung lässt sich, wie eingangs erwähnt, an Positionen anknüpfen, die dem Kapitalismus kein ‚inneres Wesen‘ unterstellen. Der Herausbildung anonymer, marktvermittelter Austauschbeziehungen eignete, so gesehen, gerade nicht jene unumgängliche Logik, die kapitalistischen Verhältnissen häufig zugeschrieben wird, sondern erscheint als durch gewaltsame Setzungen instituiert.⁸⁸ Die hier vorgeschlagene Konfliktorientierung verspricht mediengeschichtliche und sozialhistorische Perspektiven in ein verändertes Verhältnis zu bringen, ohne dieses einseitig aufzulösen. Gegenüber einem engen mediengeschichtlichen Interesse, das den immanenten Spannungen und der formalen Eigenlogik eines medialen Arrangements gilt, wird mit dem Fokus auf soziale Konflikte ein solches Arrangement in einem historischen Moment – in den Widersprüchen des liberalen Kapitalismus – situiert, ohne dass sozialgeschichtliche Erkenntnisse als Letztbegründung für mediale Erscheinungen hervorgehoben oder umgekehrt in einen theoretisch unterbelichteten ‚Kontext‘ relegiert werden müssen.⁸⁹ Konflikte in Schuldenbeziehungen machen deutlich, was in der Kodifizierung von Recht und in dessen Materialisierung in kulturtechnischen Arrangements hinein- oder

hinausgeschrieben wurde: etwa die Ansprüche von Ehefrauen im Konkursfall oder die antisemitischen Feindbilder im moralischen Horizont eines ‚korrekten‘ Wirtschaftens. Wenn der Auftritt einer rechtlichen Subjektkategorie wie des ‚Kaufmanns‘ kontingent war, bedeutet das nicht, dass eine solche Figur in ihrem weiteren Verlauf immerzu prekär bleiben musste. Ihre Verfestigung konnte durchaus mächtig geraten. Im Sinn eines weiterführenden Ausblicks möchte ich die Vermutung anstellen, dass jene universellen, formal definierten Subjektkategorien, die ihrerseits durch partikuläre Setzungen hervorgebracht wurden, Folgen hatten für das theoretische Verständnis von Ökonomie. Wenn im homogen modellierten Akteur der neoklassischen Handlungstheorie manche Aspekte der Subjektkategorie des ‚Kaufmanns‘ aufscheinen, dann haben unauffällige rechtliche Regelungen einen Anteil an der immer wieder neuen Erfindung der Ökonomie.

* Ich danke den Gutacherinnen oder Gutachtern für ihre hilfreichen Kommentare und die Ermutigung, zum Schluss verstärkt eine Theoretisierung zu wagen. Fehler und Ungenauigkeiten liegen allein bei mir.

¹ Bernard Mandeville, *The Fable of the Bees: Or, Private Vices, Publick Benefits. Containing, several discourses, to demonstrate, that human frailties, during the degeneracy of mankind, may be turn'd to the advantage of the civil society, and made to supply the place of moral virtues*, London: J. Roberts 1714; Thomas Carlyle, *Chartism*, London: James Fraser 1840; John Maynard Keynes, *The General Theory of Employment, Interest, and Money*, London 1936. Jede dieser drei Stimmen aus drei Epochen hat einen kritischen Chronisten gefunden, der wiederum eine je eigene Politik der Historisierung betrieben hat: Albert O. Hirschman, *Leidenschaften und Interessen: Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980 [1977]; Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995 [1944]; Timothy Mitchell, *Rule of Experts: Egypt, Techno-Politics, Modernity*, Berkeley usw.: University of California Press 2002.

² Die These eines „disembedding“ des selbstregulierenden Markts stellte Polanyi, *Great Transformation* (wie Anm. 1) auf, vgl. insbes. S. 75.

³ Zur Vielfalt und Widersprüchlichkeit des Liberalismus in der staatspolitischen Kultur der Schweiz vgl. Marc H. Lerner, *A Laboratory of Liberty: The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden: Brill 2012.

⁴ Marcel Mauss, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990 [1924].

⁵ Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen*, Leipzig: Fues's 1887, hier S. 58.

⁶ Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 5), Inhaltsverzeichnis zu § 23 des ‚Ersten Buchs‘, hier S. VI.

⁷ Für eine Position, die diese in der ökonomischen Anthropologie weit entwickelte Auffassung von Schulden auf rechtliche Regulierung bezieht, vgl. Janet Roitman, *Fiscal Disobedience: An Anthropology of Economic Regulation in Central Africa*, Princeton usw.: Princeton University Press 2005, hier S. 73, die von Schulden als „a mode of either affirming or denying sociability“ spricht.

⁸ Nicos Poulantzas, *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg: VSA 2002 [1978], hier S. 44.

⁹ Poulantzas, *Staatstheorie* (wie Anm. 8), hier S. 76.

¹⁰ Für Poulantzas waren das die Form der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und die Trennung der ProduzentInnen von den Produktionsmitteln im Kapitalismus.

Poulantzas, *Staatstheorie* (wie Anm. 8), S. 116.

¹¹ Mitchell, *Rule of Experts* (wie Anm. 1), zum Programm einer Geschichte, die dem Kapitalismus kein inneres Wesen unterstellt, S. 8, 14.

¹² Timothy Mitchell, The Property of Markets, in: Donald MacKenzie, Fabian Muniesa, Lucia Siu (Hrsgg.), *Do Economists Make Markets? On the Performativity of Economics*, Princeton usw.: Princeton University Press 2007, S. 244-275; derselbe, *Rule of Experts* (wie Anm. 1), Kapitel 2, 3. Mitchell bezieht sich auf Michel Callons Vorstellung, nach der die Basisoperationen von „framing“ und „disentanglement“ in einem performativen Prozess die Ökonomie herstellen. Michel Callon, Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, in: Derselbe (Hg.), *The Laws of the Markets*, Oxford: Blackwell 1998, S. 1–57.

¹³ *Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889*, S. 1.

¹⁴ *Zur Volksabstimmung* (wie Anm. 13), S. 6. Vgl. Pio Caroni, Republikanisches Handelsrecht im XIX. Jahrhundert, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 22 (2000), S. 391-405.

¹⁵ *Bundesgesetz [sic] über Schuldbetreibung und Konkurs. Erster Entwurf mit Motiven*, Bern 1874, S. 57f.

¹⁶ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2608, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven, vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatz zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält, Bern 1875 [eingereicht Januar 1876].

¹⁷ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2609, Oberer an Bundesrat Louis Ruchonnet, Liestal, 2. Juni 1882.

¹⁸ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2609, Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1881, Referat Obergerichtspräsident Oberer: „Welches System der Schuldbetreibung hat die größern Vorzüge?“, S. 28.

¹⁹ Vgl. Olivier Meuwly, *Louis Ruchonnet, 1834-1893: Un homme d'Etat entre action et idéal*, Lausanne: Bibliothèque historique vaudoise 2006, S. 340–347.

²⁰ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck 1980 [1921], S. 184–187 für ein Panorama an gewerblichen Rechtsformen.

²¹ Hier und im folgenden Walther Munzinger, *Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes*, Bern 1865, S. 14f.

²² Munzinger, *Motive* (wie Anm. 21), S. 19.

²³ Francesca Trivellato, Credit, Honor, and the Early Modern French Legend of the Jewish Invention of Bills of Exchange, *Journal of Modern History* 84 (2012), S. 289–334, S. 293ff; Markus A. Denzel, *Das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs europäischer Prägung vom Mittelalter bis 1914*, Stuttgart: Steiner 2008, Kapitel 1.

-
- ²⁴ C[arl] Einert, *Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts des 19ten Jahrhunderts*, Leipzig: Vogel 1839, hier S. 51, 49. Zu den in der Schweiz gängigen Wechselrechtstheorien vgl. Dorothea Riedi Hunold, *Die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: Peter Lang 2004.
- ²⁵ Einert, *Wechselrecht* (wie Anm. 24), S. 17f.
- ²⁶ Poulantzas, *Staatstheorie* (wie Anm. 8), S. 142.
- ²⁷ William Sewell, The Temporalities of Capitalism, *Socio-Economic Review* 6 (2008), S. 517–537, hier S. 527.
- ²⁸ Allgemein dazu: Pierre Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2009 [1972], S. 380.
- ²⁹ So die Kommentare aus dem Kanton Bern und dem zentralschweizerischen Obwalden in: Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2607, Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 15; Bericht der vom Regierungsrathe des Kantons Bern niedergesetzten Kommission betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1874, S. 25.
- ³⁰ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2608, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Entwurf mit Motiven, vorgelegt durch die Kommissions-Minderheit, welche das System der Pfändung im Gegensatze zu demjenigen des Konkurses aufrecht hält, Bern 1875 [eingereicht Januar 1876], S. 74.
- ³¹ Béatrice Veyrassat, Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Patrick Halbeisen, Margrit Müller (Hrsgg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel: Schwabe 2012, S. 33–81, S. 38–41.
- ³² Thomas Widmer, *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich: Chronos 1992, S. 134–136.
- ³³ Heinrich Sulzer, *Vermächtniss für meinen Enkel. Lehren, Ermahnungen und Warnungen*, Winterthur: Ziegler 1833, S. 55ff.
- ³⁴ *Bundesgesetz* (wie Anm. 15), S. 62.
- ³⁵ Beispielsweise J.H. Bachmann, *Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Rede, gehalten in der Sitzung des schweizerischen Nationalrates den 13. April 1887*, Frauenfeld 1887.
- ³⁶ J.U. Burkhardt-Fürstenberger, *Entwurf einer Schweizerischen Wechselordnung mit Motiven*, Zürich: Friedrich Schulthess 1857, hier S. 44.
- ³⁷ Es handelte sich um Winterthur, Baden, Zofingen und Lenzburg. Vgl. Jörg Thalmann, Von der Euphorie zum Kollaps: Die Geschichte der Schweizerischen Nationalbahn, in: Hans-Peter Bärtschi u.a. (Hrsgg.), *Die Nationalbahn. Vision einer Volksbahn*, Wetzikon: Profile Publishing 2009, S. 19–44.
- ³⁸ *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 235, 23. August 1883, Morgenausgabe, S. 1.
- ³⁹ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2611, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. December 1885, S. 4.
- ⁴⁰ Carl Hilty, *Eidgenössische Politik, Gesetzgebung und politische Literatur, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft* 1 (1886), S. 491–612, hier S. 571.
- ⁴¹ Munzinger, *Motive* (wie Anm. 21), S. 24.
- ⁴² Kollektiv-, Aktien- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gewerbe „in kaufmännischer Art“ waren zur Eintragung verpflichtet. Vgl. Leo

Weber, Handelsregister, in: Alfred Furrer (Hg.), *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Bern 1889, S. 8–12, hier S. 8.

⁴³ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2611, P. Speiser (Basel), Gutachten über den Entwurf eines eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes, erstattet an das eidg. Justizdepartement am 31. December 1885, S. 6.

⁴⁴ Patrick Joyce, *The State of Freedom: A Social History of the British State since 1800*, Cambridge usw.: Cambridge University Press 2013, bes. S. 101ff.; derselbe, *The Rule of Freedom: Liberalism and the Modern City*, London: Verso 2003; Chris Otter, *The Victorian Eye: A Political History of Light and Vision in Britain, 1800–1910*, Chicago: Chicago University Press 2008.

⁴⁵ Keith Tribe, *Strategies of Economic Order: German Economic Discourse, 1750–1950*, Cambridge usw.: Cambridge University Press 1995, S. 73.

⁴⁶ Harun Maye, Was ist eine Kulturtechnik?, *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 121–135; historisch zu Kulturtechniken in Recht und Wirtschaft vgl. Monika Dommann, Verbandelt im Welthandel: Spediteure und ihre Papiere seit dem 18. Jahrhundert, *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 29–48, hier S. 33f.

⁴⁷ Cornelia Vismann, Kulturtechniken und Souveränität, *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), S. 171–181, hier S. 176. Zu Registern auch dieselbe, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M.: Fischer 2000, S. 137–147.

⁴⁸ Die Analogie zwischen Grundbuch und Handelsregister wurde hervorgehoben in Munzinger, *Motive* (wie Anm. 21), S. 30. Zur Geschichte des Grundbuchs in der Schweiz vgl. Daniel Speich, Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats, in: David Gugerli (Hrsg.), *Vermessene Landschaften. Zur Kulturgeschichte einer technischen Praxis*, Zürich: Chronos 1999, S. 137–148.

⁴⁹ Alain Pottage, The Originality of Registration, *Oxford Journal of Legal Studies* 15 (1995), S. 371–401.

⁵⁰ Zu diesem grundlegenden Vorgang der Extraktion und Abstraktion in der Buchführung vgl. Bruce Carruthers, Wendy Nelson Espeland, Accounting for Rationality: Double-Entry Bookkeeping and the Rhetoric of Economic Rationality, *American Journal of Sociology* 97 (1991), S. 31–69, insbes. S. 56–60.

⁵¹ Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel, Vo H IV 11, Dossiersammlung Handelsregister, Revidirte Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt (Vom 7. Dezember 1882).

⁵² August Rothpletz, Handelsregister, in: Naum Reichesberg (Hrsg.), *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*, Bd. 2, Bern o.J. [um 1900], S. 545–547.

⁵³ Max Rintelen, *Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters*, Stuttgart: Enke 1914, S. 335–347; Ed. Eichholzer, *Zur Geschichte von Handelsregister und Firmenrecht im Kanton Zürich*, Zürich: Schulthess & Co. 1917; L. Siegmund, Zur Geschichte der Gesetzgebung über Rationenbuch und Wechselrecht in Basel, *Zeitschrift für schweizerisches Recht* NF 1(1882), S. 79–134.

⁵⁴ Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesezentwurfe [sic], enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht (vom 27. November 1879), *Schweizerisches Bundesblatt*, 32. Jg., Nr. 4, 24. Januar 1880, S. 58.

⁵⁵ Diese zusätzliche Erfassung geschah, weil im Handelsregister Eingetragene auch ein halbes Jahr nach der Löschung noch dem Konkursverfahren unterlagen. L.

Siegmund, *Handbuch für die Schweizerischen Handelsregisterführer. Im Auftrage des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes*, Basel: Schweiz. Verlags-Druckerei 1892, S. 152.

⁵⁶ Eine zeitgenössische Schätzung sprach demgegenüber von rund 800'000 rechtlich handlungsfähigen Männern in der Schweiz. Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Red.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich: Chronos 1996, S. 906; Alfred Brüstlein, *Die Grundzüge des Entwurfes eine eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Eine Streitschrift als Entgegnung auf die Broschüre des Herrn Nationalrath J.H. Bachmann*, Basel: Birkhäuser 1888, S. 23.

⁵⁷ Staatsarchiv Kanton Zürich, O 38.c1, Handelsregister, Direktionssekretär an Direktion des Inneren des Kantons Zürich, 7. Mai 1890.

⁵⁸ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E 22 2611 Bd. 3, Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Bericht des Vorortes Zürich des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich 1886, S. 7.

⁵⁹ Elisabeth Joris, Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics, in: David W. Sabeau, Simon Teuscher, Jon Mathieu (Hrsgg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York usw.: Berghahn 2007, S. 231–257.

⁶⁰ Munzinger, *Motive* (wie Anm. 21), S. 475f.

⁶¹ Siegmund, *Handbuch* (wie Anm. 55), S. 111–114.

⁶² Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, *Schweizerisches Bundesblatt*, 38. Jg. Bd. III, Nr. 48, 20. November 1886, hier S. 618.

⁶³ Munzinger, *Motive* (wie Anm. 21), S. 15.

⁶⁴ Meuwly, *Louis Ruchonnet* (wie Anm. 19), S. 347.

⁶⁵ Urs Altermatt, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich: Benziger 1989, S. 144.

⁶⁶ Hier und im Folgenden: *Das Vaterland. Konservatives Zentralorgan für die deutsche Schweiz* Nr. 256, 6. November 1889, S. 1.

⁶⁷ Hier und im Folgenden: *Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betreibungsgesetz*, Bern: Buchdruckerei „Berner Tagblatt“ 1889, S. 25.

⁶⁸ *Berner Volkszeitung* Nr. 88, 2. November 1889, Beilage; *Das Vaterland* Nr. 264, 15. November 1889, S. 1.

⁶⁹ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2611, Bd. 3, Grütliverein, Arbeitertag, Schweizerischer Gewerkschaftsbund: Petition betreffend den Entwurf eines eidg. Schulden- und Konkursgesetzes, St. Gallen: Januar 1887, S. 3.

⁷⁰ Jakob Tanner, Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten, in: Michael Graetz, Aram Mattioli (Hrsgg.), *Krisenwahrnehmungen im Fin de Siècle. Jüdische und katholische Bildungseliten in Deutschland und in der Schweiz*, Zürich: Chronos 1997, S. 323–340; Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich: Chronos 1998.

⁷¹ *Trau! Schau! Wem?* (wie Anm. 67), S. 24. Zum Antisemitismus der Berner Volkspartei vgl. Therese Maurer, Die ‚Berner Volkszeitung‘ von Ulrich Dürrenmatt, in: Mattioli, *Antisemitismus* (wie Anm. 70), S. 241–264.

⁷² Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*, Frankfurt a.M.: Fischer 1988 [1944], hier S. 183.

⁷³ Horkheimer, Adorno, *Dialektik* (wie Anm. 72), S. 191.

⁷⁴ Theres Maurer, *Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein schweizerischer Oppositionspolitiker*, Bern: Stadt- und Universitätsbibliothek 1975, S. 186–196.

⁷⁵ Carl Schröter, *Die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz*, Bern 1902.

⁷⁶ Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E22 1000/134 2645, Alfred Brüstlein, Referat „Vorläufige Vorschläge für die Revision des Betreibungsgesetzes“, gehalten am 18. Juni 1893 im bernischen Handels- und Industrieverein.

⁷⁷ Mit den Arbeiten von William Stanley Jevons in Grossbritannien, Carl Menger in Österreich und Léon Walras in der Schweiz und Frankreich. Vgl. Philip Mirowski, *More Heat than Light: Economics as Social Physics, Physics as Nature's Economics*, Cambridge usw.: Cambridge University Press 1989, Kapitel 5.

⁷⁸ Hier kann eine selektive Nennung von schweizerischen und deutschen Titeln nur die 1887 publizierte Enquête des Vereins für Socialpolitik besonders hervorheben: *Der Wucher auf dem Lande: Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik*, Leipzig: Duncker & Humblot 1887; siehe auch Lorenz von Stein, *Der Wucher und sein Recht. Ein Beitrag zum wirthschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit*, Wien: Holder 1880; Ernst Brenner, *Der Wucher und seine Bekämpfung*, *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 20 (1881), S. 197-213; Joseph Leonz Weibel, *Zur Wucherfrage. Ein Referat für den schweizerischen Juristenverein*, Basel 1884. Aus einem weiten Feld der Forschungsliteratur: Helmut Walser Smith, *The Discourse of Usury: Relations Between Christians and Jews in the German Countryside, 1880–1914*, *Central European History* 32 (1999), S. 255–276; Martin H. Geyer, *Defining the common good and social justice: Popular and legal concepts of ‚Wucher‘ in Germany from the 1860s to the 1920s*, in: Willibald Steinmetz (Hrsg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age: Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, New York usw.: Berghahn 2000, S. 457-483; Mark Loeffler, *Das ‚Finanzkapital‘ zur Jahrhundertwende. Der Diskurs in Deutschland und England*, in: Nicolas Berg (Hrsg.), *Kapitalismusdebatten um 1900: Über antisemitisierende Semantiken des Jüdischen*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2011, S. 115–140.

⁷⁹ Der Verein Creditreform war 1879 in Mainz als Verein „zum Schutze gegen schädliches Creditgeben“ gegründet worden. Vgl. Hartmut Berghoff, *Markterschliessung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts*, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162, hier S. 158.

⁸⁰ Verein Creditreform, *Statut der Schweizer Vereinigung gegen schädliches Creditgeben (Verein Creditreform - Union Suisse pour la sauvegarde des crédits). Nach den Beschlüssen des IV. Verbandstages zu Frankfurt a./M. am 27. und 28. Juni 1886, sowie der constituierenden Generalversammlung in Basel vom 2. Juli 1888*, Zürich 1888; *Ein schweizerischer Creditorenverband: Ein Projekt, ausgearbeitet von Delegierten der Vereine „Creditreform“, „Schweiz. Manufakturisten-Verband“ und „Verein schweiz. Geschäftsreisender“*, Zürich 1897.

⁸¹ Christof Dejung, *Spielhöhlen des Kapitalismus? Terminbörsen, Spekulationsdiskurse und die Übersetzung von Rohstoffen im modernen Warenhandel*, *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 49–69; Jonathan Ira Levy, *Contemplating Delivery: Futures Trading and the Problem of Commodity Exchange in the United States*, *American Historical Review* 111 (2006), S. 307–335.

⁸² Allgemein dazu: Gustav Peebles, The Anthropology of Credit and Debt, *Annual Review of Anthropology* 39 (2010), S. 225–240, 234.

⁸³ Louis Dallèves, Un siècle d'évolution du droit de la faillite: de la punition du débiteur au redressement de l'entreprise, in: Derselbe (Hrsg.), *Festschrift 100 Jahre SchKG. Centenaire de la LP*, Zürich: Schulthess 1989, S. 305–316.

⁸⁴ Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy: Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago: Chicago University Press 2008; Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007; Alex Preda, *Framing Finance: The Boundaries of Markets and Modern Capitalism*, Chicago: Chicago University Press 2009.

⁸⁵ Vgl. die in Anm. 84 genannten Beiträge.

⁸⁶ Zum Temporalregime des *Futur II* im historischen Kapitalismus vgl. Nadine Levratto, Alessandro Stanziani (Hrsgg.), *Le capitalisme au futur antérieur: crédit et spéculation en France, fin XVIIIe - début XXe siècles*, Brüssel: Bruylant 2011.

⁸⁷ Alternativ zu den bereits genannten Positionen Mitchells und Poulantzas' könnte eine marxistische historische Epistemologie etwa anknüpfen an Karl Korsch, Der Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung, in: Derselbe, *Marxismus und Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1966 [1923], S. 137–164.

⁸⁸ Mitchell, *Rule of Experts* (wie Anm. 1), S. 78f.

⁸⁹ Diese Überlegung verdankt viel Manu Goswami, *Producing India: From Political Economy to National Space*, Chicago: Chicago University Press 2004, S. 78f.

Anschrift des Verfassers: Dr. des. Mischa Suter, Departement Geschichte Universität Basel, Hirschgässlein 21, CH-4051 Basel, mischa.suter@unibas.ch